

Grenze hinaus erstreckt würde. Es hat mich dazu besonders der Umstand veranlaßt, daß es im Allgemeinen gut ist, wenn so wenig wie möglich Ausnahmen vom ordentlichen Gerichtsstande einer Person eintreten. Es soll nach dem Gesetz die Kriegsrösere mit dem Militärstande in einer bleibenden Verbindung erhalten werden. Auf der andern Seite ist in §. 21 gesagt: „Sie genießen in dieser Beziehung mit Personen des Civilstandes gleiche Rechte, haben aber auch mit denselben gleiche aus diesem Verhältniß hervorgehende Verpflichtungen.“ Es enthält §. 2 wegen des Gerichtsstandes die nähere Ausführung dieser Bestimmung. Deshalb schien es mir wünschenswerth, daß auch die Beschränkung des Gerichtsstandes, so weit die Kriegsrösere der ordentlichen Obrigkeit unterworfen sind, so wenig ausgedehnt werden möge, als möglich. Ich habe keinen Grund finden können, weshalb es ein wesentliches Interesse für das Militär hätte, daß solche Handlungen, die schon nach den Bestimmungen des allgemeinen Criminalgesetzbuches ein Verbrechen begründen, nicht bei den betreffenden Unterbehörden ohne Zuziehung des Kriegsgerichts untersucht werden sollten. So lange keine Aenderung im Militärstrafgesetzbuche eintritt, würde allerdings die von mir beantragte Regulirung des Gerichtsstandes auf die Strafe selbst keinen Einfluß haben.

Prinz Johann: Ich habe mich zwar für den Antrag erhoben, aber doch einiges Bedenken dagegen wegen seiner Rückwirkung auf den letzten Satz des Paragraphen. Es bezieht sich derselbe ja nur auf die kriegsgerichtliche Competenz, auf einen bereits gesetzlich bestehenden Unterschied. An sich scheint der Antrag daher unbedenklich. Der letzte Satz des Paragraphen lautet aber so: „In allen andern vorstehend nicht ausdrücklich ausgenommenen Beziehungen treten dieselben unter die Civilgerichtsbarkeit und sind in so weit auch nur den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.“ Es folgt daraus, daß, in so weit sie noch dem Militärgerichte unterworfen sind, sie auch danach nach dem Militärgesetze beurtheilt werden müssen. Diese Bestimmung würde man im zweiten Satze modificiren müssen. Dagegen aber geht mir großes Bedenken bei. Für jetzt halte ich es rathamer, bei dem Paragraphen stehen zu bleiben. Es müßte der zweite Satz auch einen Zusatz erhalten, den ich jetzt nicht zu formuliren wüßte.

Bürgermeister Wehner: Im Ganzen bin ich mit den Bemerkungen des Herrn Antragstellers einverstanden; allein es sind, wie wir aus der Discussion gehört haben, schon Zweifel darüber entstanden, was ist ein reines Militärverbrechen und was ist ein anderes Verbrechen, ich will es nicht ein unreines, aber doch ein nicht reines nennen. Das müßte auf jeden Fall näher bestimmt werden. Auf eine solche nähere Bestimmung einzugehen, ist eine Sache, die bei der Discussion in der Kammer sich nicht näher auseinandersehen läßt. Uebrigens hat der Herr Commissar mit Recht erinnert, wenn wir hier eine solche Bestimmung aufnehmen wollten, so würde man entgegensehen, daß es eine Bestimmung sei, die in einem Verwaltungsgesetze stände und bei den Justizbehörden nicht Beachtung finden könne. Ich werde mich

daher nach diesen Bemerkungen für den Paragraphen, nicht für das Amendement erklären. Wir können uns auch bei dem Paragraphen beruhigen, da zugesichert worden ist, daß alle Bedenken durch eine neue Gesetzworlage werden gehoben werden.

Präsident v. Carlwiz: Wenn Niemand weiter zu sprechen wünscht, so würde der Referent das Wort bekommen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Die Deputation hat das Bedenken nicht übersehen, aber nach dem §. 20 geglaubt, daß Alles, was für das active Militär gilt, auch für die Kriegsrösere gelten müsse, so lange sie einberufen oder auf Urlaub befindlich sind. Nach diesem Paragraphen werden sie in einem bestimmten militairischen Verbands gehalten, aber beurlaubt und nur auf kurze Zeit einberufen. Sie müssen also auch in Beziehung auf Militärverbrechen dem activen Militär gleichgeachtet werden. Ist in dem Beispiele, welches der Herr Antragsteller anführte, der Diebstahl eines Beurlaubten gegen einen andern Beurlaubten nicht als Kameradendiebstahl anzusehen, sondern als ein gemeines Verbrechen, so wird ein Diebstahl eines Kriegsrösere gegen einen andern Kriegsrösere während des Urlaubs auch nur als ein gewöhnlicher Diebstahl angesehen werden. Ueberhaupt wird man bei der Unsicherheit des Unterschiedes zwischen reinen und gemischten Militärverbrechen allemal mehr geneigt sein, jeden Zweifel zu Gunsten der Kriegsrösere und der gewöhnlichen Competenz auszulegen, als zu ihrem Nachtheil. Den Begriff der Militärverbrechen aber zum Nachtheil der gewöhnlichen Competenz der Civilgerichte auszudehnen, kann nach der Stellung des Paragraphen nicht die Absicht sein. Man wird immer mehr geneigt sein, die Competenz der Civilgerichte bei den Kriegsrösere prävaliren zu lassen. So wenigstens hat es die Deputation nach der Stellung des Paragraphen und nach den in der Deputation gegebenen Erläuterungen vorausgesetzt.

v. Eriegern: Ich habe nur noch eine formelle Frage zu stellen. Nach dem Schlußwort des Herrn Referenten scheine ich in einer Beziehung mißverstanden worden zu sein. Darf ich dies noch gegenwärtig erwähnen?

Präsident v. Carlwiz: Nach dem Schlußwort des Referenten darf nicht weiter gesprochen werden, außer wenn neue besondere Thatsachen im Schlußworte zur Sprache gebracht worden sind.

v. Eriegern: Es ist eine besondere Thatsache.

Präsident v. Carlwiz: Ich werde deshalb eine Frage an die Kammer richten. Wünscht die Kammer, daß dem v. Eriegern nochmals das Wort bewilligt werde? — Einstimmig Ja.

v. Eriegern: Es bezieht sich nur darauf, daß der geehrte Referent bemerkte, als hätte ich erwähnt, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung der Diebstahl eines Beurlaubten an einem Beurlaubten kein Kameradendiebstahl sei. Das bezog sich auf das Gesetz vom 14. Februar 1835. Nach meiner Ansicht ist gegenwärtig ein solcher Diebstahl auch ein Kameradendiebstahl.